

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 31. Oktober** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
14.10.2014	Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen (SARV) 2015-2-1-V	450
26. 9.2014	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee 95-7-W	457
8.10.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes 922-3-I	473
9.10.2014	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	474
	– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft vom 12. August 2014 (GVBl S. 371) 7803-4-L	475
	– Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 22. April 2010 (GVBl S. 222) 86-8-A	475

2015-2-1-V

Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen (SARV)

Vom 14. Oktober 2014

Es erlassen auf Grund von

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern – WappenG – (BayRS 1130-2-I), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 264), 2. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 36 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), 3. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 931, BayRS 282-2-12-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 314 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), 4. § 10 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2258), 5. § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl I S. 1114), 6. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl I S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586), 7. § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3313), 8. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl I S. 1856), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl I S. 610), <p>die Bayerische Staatsregierung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten | <p>im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 426 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),</p> <p>das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Art. 6 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 236 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), <p>das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Art. 60 Satz 2 Nrn. 14 und 15 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3 und 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), <p>das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), <p>das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 13. Art. 51 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 424 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), <p>das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,</p> |
|---|--|

14. Art. 98 Abs. 2 AGSG

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,

15. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 198 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Für die Genehmigung zur Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern ist die Regierung von Oberfranken zuständig.“

2. § 11 wird aufgehoben; der bisherige § 12 wird § 11.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPflWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 199 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 96 werden die Worte „sind die Regierungen“ durch die Worte „ist die Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.

2. § 97 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben; die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 4 und 5.

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Gräbergesetz und zum Gedenkstättenstiftungsgesetz

Die Zuständigkeitsverordnung zum Gräbergesetz und zum Gedenkstättenstiftungsgesetz – ZustVGräbG – (BayRS 2184-1-A/K), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2013 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

¹Für die Gräber nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes werden die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 3 des Gräbergesetzes von der Stiftung Bayerische Gedenkstätten wahrgenommen, soweit es sich um die KZ-Friedhöfe Dachau und Flossenbürg sowie um die Gräber handelt, für die bis 31. März 2013 die staatliche Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen zuständig war. ²Im Übrigen sind die Gemeinden zuständig; sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

§ 3

(1) Zuständig für die Zustimmung zur Verlegung im Inland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gräbergesetzes ist die Regierung von Mittelfranken, wenn die Verlegung das Gebiet mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Städte betrifft.

(2) Zuständig für die Anordnung der Graböffnung nach § 8 Satz 1 des Gräbergesetzes ist die Regierung von Mittelfranken.

§ 4

Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten ist zuständig für die Betreuung derjenigen Gedenkstätten und Denkmäler im Sinn des Deutsch-Französischen Abkommens über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben, vom 23. Oktober 1954 gemäß Bekanntmachung vom 2. April 1957 (BAnz Nr. 105), geändert durch Bekanntmachung vom 20. November 1969 (BAnz Nr. 225), für deren Betreuung bis zum 31. März 2013 die staatliche Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen zuständig war.“

2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 4

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes (ZustVWoGG) vom

19. April 2005 (GVBl S. 110, BayRS 2330-5-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2013 (GVBl S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; das Wort „Zuständige“ wird durch die Worte „Fachaufsichtsbehörde für alle Regierungsbezirke und zuständige“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2233-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2004 (GVBl 2005 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Überwachung des Vollzugs von Art. 25, 26 und 36 BaySchFG ist die Regierung von Mittelfranken zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG.“
2. § 19 Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 4 entfällt.

§ 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (DVBayAföG) vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 501, BayRS 2230-2-2-1-K), geändert durch § 1 Nr. 237 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regierung von Niederbayern führt die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung.“

§ 7

Änderung der Asyldurchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218,

BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 309 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „ , Umzugsaufforderung“ gestrichen.
 - b) Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Unterbringung, Versorgung, Leistung und Gebühren“.
 - c) In der Überschrift zu § 27 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:

„– die Regierung von Unterfranken zur Durchführung von § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG sowie im Übrigen die Regierungen,“.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörde im Sinn von §§ 21 bis 26 ist die Regierung von Unterfranken.“

§ 8

Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz

Die Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz (ZustVUStBG) vom 17. November 1987 (GVBl S. 418, BayRS 611-10-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 347 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Umsatzsteuergesetzes 2005 (UStG 2005)“ durch die Worte „Umsatzsteuergesetzes (UStG)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden nach den Worten „die Regierung“ die Worte „von Niederbayern“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 werden nach den Worten „die Regierung“ die Worte „von Niederbayern“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Abkürzung „UStG 2005“ wird durch die Abkürzung „UStG“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 2 Abs. 1 einleitender Satzteil wird die Abkürzung „UStG 2005“ durch die Abkürzung „UStG“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 9

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2014 (GVBl S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 121 wird das Wort „Vollzugsbehörden“ durch das Wort „Vollzugsbehörde“ ersetzt.

b) § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132 Benutzungsgebühren“.

2. In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Regierungen ersetzen“ durch die Worte „Regierung von Mittelfranken ersetzt“ ersetzt.

3. In § 120 Satz 2 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsbehörden“ durch das Wort „Vollzugsbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „sind die Regierungen“ werden durch die Worte „ist die Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Benutzungsgebühren“.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zentrale Gebührenabrechnungsstelle für die Erhebung und Festsetzung der Gebühren der vorläufigen Unterbringung ist die Regierung von Unterfranken.“

6. § 133 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 136 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 427 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; das Wort „Verkehrszentralregister“ wird durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Regierung der Oberpfalz ist zuständig für

1. die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie (§ 4a Abs. 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes), die nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 4a Abs. 3 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes) sowie die Rücknahme (§ 4a Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes) oder den Widerruf der Erlaubnis (§ 4a Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes) und

2. die Überwachung und Prüfung der Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (§ 4a Abs. 8 Sätze 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes).“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „und § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes“ sowie die Worte „ , § 43 Satz 2“ gestrichen.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die amtliche Anerkennung der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen (§ 66 Abs. 1 FeV) und die Anordnung der Begutachtung bei be-

sonderem Anlass (§ 66 Abs. 7 Satz 1 FeV);“.

cc) In Nr. 4 werden die Worte „(§ 68 Abs. 1 FeV),“ durch die Worte „(§ 68 Abs. 1 Satz 1 FeV), die Untersagung von Aus- und Fortbildungen durch als amtlich anerkannt geltende Stellen (§ 68 Abs. 1 Satz 3 FeV)“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „als Träger“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Regierung der Oberpfalz ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Geeignetheit der Methoden und Medien einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme nach § 42 Abs. 2 Satz 4 FeV;
2. die Prüfung und Überwachung der Durchführung der Fahreignungsseminare mit den Teilmaßnahmen Verkehrspädagogik und Verkehrspsychologie nach § 42 FeV sowie die Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 31a des Fahrlehrergesetzes – FahrLG – (§ 43 FeV);
3. die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen nach § 4a Abs. 8 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme oder die Genehmigung von Qualitätssicherungssystemen nach § 34 Abs. 3 FahrLG für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme (§ 43a FeV).“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegen den Kreisverwaltungsbehörden auch die Aufgaben, welche die Fahrerlaubnis-Verordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuweist.“

4. In § 10 Nr. 1 werden die Worte „und motorisierte Krankenfahrstühle“ durch die Worte „oder für Kleinkrafträder, welche den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV entsprechen,“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt.

bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regierung der Oberpfalz ist zuständig für

1. die Überprüfung von Anträgen auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis (§ 12 Abs. 3 Satz 2 FahrLG) und von Anträgen auf amtliche Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 FahrLG), soweit von der Erlaubnisbehörde veranlasst;
2. die Anerkennung von Lehrgangslleitern zur Durchführung von Einweisungslehrgängen für Bewerber zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (§ 31b Abs. 1 FahrLG);
3. die Anerkennung von Trägern zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangslleiter (§ 31c Satz 1 FahrLG);
4. die Anerkennung der Träger von Fortbildungslehrgängen für Inhaber einer Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren nach § 31 Abs. 1 FahrLG und der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a Abs. 1 FahrLG (§ 33a Abs. 3 Satz 4, § 49 Abs. 17 FahrLG);
5. die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen, der Fahrlehrerausbildungsstätten sowie der Anbieter von Einweisungslehrgängen nach § 31b FahrLG oder von Einführungsseminaren für Lehrgangslleiter nach § 31c FahrLG (§ 33 Abs. 1 und 2 FahrLG). Sie kann sich hierbei nach § 33 Abs. 1 Satz 2 FahrLG geeigneter Personen und Stellen bedienen; die Eignung ist probeweise und befristet auf längstens drei Jahre festzustellen. Unberührt bleiben die Befugnisse der Erlaubnisbehörden nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 24 Abs. 3 Satz 1 FahrLG zur Überprüfung von Angaben an Ort und Stelle;
6. die Genehmigung von Qualitätssicherungssystemen zum Absehen von der wiederkehrenden Überwachung nach § 33 Abs. 1 FahrLG und Überprüfung nach § 33 Abs. 2 FahrLG für in § 33 Abs. 1 Satz 1 FahrLG genannte Einrichtungen und Personen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 FahrLG, § 43a FeV). Unberührt bleiben die Überwachung nach § 33 Abs. 1 FahrLG und die Befugnisse der Erlaubnisbehörden nach § 12 Abs. 3 FahrLG und § 24 Abs. 3 FahrLG zur Überprüfung von Angaben an Ort und Stelle.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und nach den Worten „§ 19 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 11

Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen, zuletzt geändert durch § 10 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird im Klammerzusatz vor den Worten „in Verbindung mit“ die Abkürzung „StVO“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden im Klammerzusatz die Worte „in Verbindung mit“ durch die Worte „StVO in Verbindung mit § 44 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 2.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Es werden folgende Nrn. 4 bis 8 angefügt:

„4. die Anerkennung von Kursleitern für die Durchführung besonderer Aufbau-seminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (§ 36 Abs. 6 Satz 1 FeV);

5. die amtliche Anerkennung der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen (§ 66 Abs. 1 FeV) und die Anordnung der Begutachtung bei besonderem Anlass (§ 66 Abs. 7 Satz 1 FeV);

6. die amtliche Anerkennung von Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durch-

führen (§ 68 Abs. 1 Satz 1 FeV), die Untersagung von Aus- und Fortbildungen durch als amtlich anerkannt geltende Stellen (§ 68 Abs. 1 Satz 3 FeV), die Bekanntgabe der als amtlich anerkannt geltenden Stellen (§ 68 Abs. 1 Satz 4 FeV) und die Ausübung der Aufsicht (§ 68 Abs. 2 Satz 6 FeV);

7. die Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 Abs. 1 FeV);

8. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater und die Aufsicht über die verkehrspsychologischen Berater (§ 71 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FeV).“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Regierungen sind“ durch die Worte „Regierung der Oberpfalz ist“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „eine Regierung“ durch die Worte „die Regierung der Oberpfalz“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 68 Abs. 1 StVZO“ durch die Worte „§ 46 Abs. 1 FZV“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz vor den Worten „in Verbindung mit“ die Abkürzung „FZV“ eingefügt.

6. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 12 wird nach den Worten „§ 20 Abs. 1“ die Abkürzung „LuftVG“ eingefügt.

b) In Nr. 21 wird im Klammerzusatz vor den Worten „in Verbindung mit“ die Abkürzung „LuftVG“ eingefügt.

7. In § 33 Abs. 1 wird nach den Worten „§§ 3 bis 42“ die Abkürzung „BOKraft“ eingefügt.

§ 12

Änderung der Bayerischen Fahrberechtigungsverordnung

§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtigungsverordnung – FBerV) vom 8. Oktober 2009 (GVBl S. 510, BayRS 9210-8-I),

geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl S. 342), erhält folgende Fassung:

„3. zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet sind und“.

§ 13

Übergangsvorschrift

¹Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. ²Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 10 mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus Söder, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie**

Ilse Aigner, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia Müller, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin

95-7-W

**Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Einführung der Verordnung über die
Schifffahrt auf dem Bodensee**

Vom 26. September 2014

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) vom 20. März 1976 (GVBl S. 55, BayRS 95-7-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2005 (GVBl S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Einführung“.
 - b) Nach den Worten „gilt die“ werden die Worte „als **Anlage 1**“ eingefügt.
2. Bei § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zuständigkeit“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Schifferpatent“.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
4. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Prüfungsausschuss“.
5. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Schifferpatentprüfung“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Schifferpatent für Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei“.

- b) In Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Bundesbahn oder“ gestrichen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Geltung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

(1) Für die Anforderungen an Bau und Einrichtung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr sind die in **Anlage 2** aufgeführten Vorschriften der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung – BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 (BGBl I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinn von Anhang I BinSchUO beziehen.

(2) Für Fahrgastschiffe gelten zusätzlich die in **Anlage 3** aufgeführten Sonderbestimmungen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Durchführung der Untersuchung“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgender neuer Satz 1 und folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestimmt die für die Durchführung der Untersuchung zuständige Stelle. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen.“
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die zuständige Behörde bestimmt Zeit und Ort der Untersuchung. Der An-

tragsteller hat das zu untersuchende Schiff an dem bestimmten Platz vorzuführen und die zur Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten. Das Schiff muss in allen seinen Teilen zugänglich sein. Auf Verlangen hat der Antragsteller eine Probefahrt vorzunehmen.“

9. §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Verkehr in Häfen und an Landstellen,
örtlicher Schiffsverkehr

(1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens oder der Hafenanlagen oder die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung abweichende Regelungen treffen, soweit dies zur Regelung besonderer örtlicher Verhältnisse sowie des Verkehrs und des Betriebs in Häfen erforderlich ist. Sie kann die Benutzung der Häfen regeln, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Betriebs erforderlich ist. Bei einer Regelung nach Sätzen 1 und 2 sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee und der Anlage 1 zu beachten.

§ 10

Durchführung von Verkehrskontrollen

(1) Zur Durchführung von Verkehrskontrollen können die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen anhalten und betreten sowie Prüfungen vornehmen.

(2) Der Eigentümer, Schiffsführer und die Person, unter deren Aufsicht das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage steht, sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Verkehrskontrolle betrauten Personen das Betreten des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage und die Vornahme der Prüfung zu gestatten sowie die zur Durchführung der Verkehrskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

bb) In Nr. 18 werden nach den Worten „bis 3.11“ die Worte „und 3.13“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Nrn. 19a und 19b eingefügt:

„19a. als Schiffsführer während der Fahrt entgegen Art. 4.05 Abs. 1 BSO keine behördlich zugelassene Sprechfunkanlage auf Kanal 16 geschaltet hat,

19b. über Sprechfunkanlagen, die auf Kanal 16 geschaltet sind, nicht nur die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten sendet,“.

dd) Nr. 47 erhält folgende Fassung:

„47. entgegen Art. 11.04 BSO badet, taucht, an Fahrzeuge heranschwimmt, sich daran anhängt oder von Brücken herunter springt,“.

ee) Nr. 50 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. s wird das Wort „oder“ gestrichen.

bbb) Buchst. t wird das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Es wird folgender Buchst. u eingefügt:

„u) die Funkanlagen (Art. 13.21 BSO)“.

ff) In Nr. 53 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

gg) In Nr. 54 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

hh) Es werden folgende Nrn. 55 bis 58 angefügt:

„55. entgegen § 9 Abs. 1 sich so verhält, dass die Sicherheit oder der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens oder der Hafenanlagen oder die Umwelt beeinträchtigt wird,

56. entgegen § 9 Abs. 1 sich so verhält, dass andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behin-

- dert oder belästigt werden,
57. als Schiffsführer gegen eine von der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2 getroffene Regelung verstößt oder
58. entgegen § 10 Abs. 1 ein Haltegebot nicht befolgt oder entgegen § 10 Abs. 2 den mit der Durchführung der Verkehrskontrolle betrauten Personen das Betreten des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage oder die Vornahme einer Prüfung nicht gestattet, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Inkrafttreten“.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
12. Die Anlage zu § 1 (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO) wird Anlage 1 und wie folgt geändert:
- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift im Zweiten Teil Abschnitt IV erhält folgende Fassung:
- „**Schallzeichen und Sprechfunk**“.
- bb) Es wird folgender Art. 4.05 eingefügt:
- „Art. 4.05 Sprechfunk“.
- cc) Die Überschrift von Art. 6.12 erhält folgende Fassung:
- „Art. 6.12 Radarfahrt“.
- dd) Art. 8.01 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8.01 Grundsätzliches Beförderungsverbot“.
- ee) Es werden folgende Art. 8.02 und 8.03 eingefügt:
- „Art. 8.02 Ausnahmen für die Beförderung von gefährlichen Gütern, die zugleich als wassergefährdende Stoffe zu behandeln sind
- Art. 8.03 Ausnahme für die Beförderung von gefährlichen
- Gütern, die nicht als wassergefährdende Stoffe zu behandeln sind“.
- ff) Art. 11.04 erhält folgende Fassung:
- „Art. 11.04 Bade-, Tauch- und Brückenspringverbot“.
- gg) Art. 13.11b wird aufgehoben.
- hh) Es wird folgender Art. 13.11d eingefügt:
- „Art. 13.11d Begrenzung des Partikelaustritts von Dieselmotoren“.
- ii) Es wird folgender Art. 13.21 eingefügt:
- „Art. 13.21 Funkanlagen“.
- b) Art. 0.01 erhält folgende Fassung:
- „Art. 0.01
- Geltungsbereich
- Diese Verordnung gilt für
1. den Bodensee einschließlich Untersee,
 2. den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee,
 3. den Neuen Rhein von der Brücke Hardfussach bis zur Mündung in den Bodensee und
 4. die Rheinstrecken zwischen Konstanz und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.“
- c) Art. 0.02 Buchst. p bis r erhalten folgende Fassung:
- „p) ‚Sportboot-Richtlinie‘:
- Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl L 164 S. 15, ber. ABl 1995 L 127 S. 27, ABl 2000 L 41 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung;
- q) ‚wassergefährdende Stoffe‘:
- Stoffe und Gemische, die
1. nach Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von

Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl L 179 S. 3) als umweltgefährlich eingestuft werden und mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 (Umwelt) sowie mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise zu kennzeichnen sind:

- H400 sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung oder
- H411 giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung;

2. nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl L 196 S. 1) oder der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl L 200 S. 1) als umweltgefährlich eingestuft werden, mit dem Symbol N, der Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ und mindestens einem der folgenden Hinweise auf besondere Gefahren, auch in Kombination mit dem R-Satz 53 (kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen hervorrufen), zu kennzeichnen sind:

- R50 sehr giftig für Wasserorganismen
- R51 giftig für Wasserorganismen;

r) ‚gefährliche Güter‘:

Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung gemäß der Anlage zum Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl II 2007 S. 1906, 1908 – Anlagenband) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährli-

cher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl II 1969 S. 1491 – Anlagenband) in der jeweils geltenden Fassung verboten oder nur unter den in diesen Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen gestattet ist.“

d) Die Überschrift im Zweiten Teil Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Schallzeichen und Sprechfunk“.

e) Es wird folgender Art. 4.05 eingefügt:

„Art. 4.05

Sprechfunk

(1) Fahrzeuge, die gemäß Art. 13.21 mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein müssen, müssen diese während der Fahrt ständig auf Kanal 16 geschaltet haben.

(2) Über Sprechfunkanlagen, die auf Kanal 16 geschaltet sind, dürfen nur die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten gesendet werden.“

f) Art. 6.01 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel, des Genusses alkoholischer Getränke, von Drogen oder Medikamenten oder aus anderen Gründen an der sicheren Führung eines Fahrzeuges gehindert ist, darf kein Fahrzeug führen.“

g) Art. 6.12 erhält folgende Fassung:

„Art. 6.12

Radarfahrt

Bei der Führung eines Fahrzeuges kann Radar als Navigationshilfe verwendet werden, wenn

1. der Schiffsführer ein amtliches Radarpatent oder ein diesem gleichwertiges Patent eines Bodenseeuferstaates besitzt,
2. sich im Steuerstand eine zweite Person befindet, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, sofern das Fahrzeug nicht über einen Radar-Einpersonen-Steuerstand verfügt, und
3. das Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage gemäß Art. 13.21 ausgerüstet ist.“

h) Art. 6.13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unsichtigem Wetter müssen Fahrzeuge, bei denen die Entfernung zwischen

Steuerstand und Bug mehr als 15 m beträgt, Radar gemäß Art. 6.12 benutzen. Andere Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit entsprechend der verminderten Sicht herabsetzen, es sei denn, sie verwenden Radar gemäß Art. 6.12.“

- i) Art. 8.01 erhält folgende Fassung:

„Art. 8.01

Grundsätzliches Beförderungsverbot

Die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen und von gefährlichen Gütern ist verboten.“

- j) Es werden folgende Art. 8.02 und 8.03 eingefügt:

„Art. 8.02

Ausnahmen für die Beförderung von gefährlichen Gütern, die zugleich als wassergefährdende Stoffe zu behandeln sind

Art. 8.01 gilt nicht für die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern

1. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. a ADN und
2. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN, wobei der Begriff „Fahrzeug“ (Art. 0.02 Buchst. a) dem dortigen Begriff „Schiff“ gleichgestellt ist.

Art. 8.03

Ausnahme für die Beförderung von gefährlichen Gütern, die nicht als wassergefährdende Stoffe zu behandeln sind

Art. 8.01 gilt nicht für die Beförderung von gefährlichen Gütern

1. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. b, c oder e der Anlage A ADR,
2. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchst. a, b, d, e oder f der Anlage A ADR und
3. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 der Anlage A ADR,

sofern es sich hierbei um nicht wassergefährdende Stoffe handelt und die Beförderung mit Kraftfahrzeugen auf Fähren erfolgt, die für deren Transport zugelassen sind.“

- k) Art. 11.04 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bade-, Tauch- und Brückenspringverbot“.

- bb) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Herunterspringen von Brücken in das Fahrwasser ist bei Annäherung von Fahrzeugen verboten.“

- l) Art. 12.05 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

bb) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Inhaber eines von einem Bodenseeuferstaat ausgestellten amtlichen Befähigungsausweises sind unbeschadet der Bestimmung des Art. 12.10 Abs. 1 von der Ablegung der praktischen Prüfung (Abs. 1 Buchst. c) für die Schifferpatente der Kategorien A und D (Art. 12.02) befreit.“

- m) In Art. 13.05 Satz 1 werden die Worte „EN 22 922 (Stand November 1993)“ durch die Worte „EN ISO 2922:2000“ ersetzt.

- n) Es wird folgender Art. 13.11d eingefügt:

„Art. 13.11d

Begrenzung des Partikelaustritts
von Dieselmotoren

(1) Der Partikelaustritt von Dieselmotoren mit einer Leistung des einzelnen Motors von mehr als 37 kW ist mit geeigneten Mitteln zu begrenzen. Dies gilt nicht für Dieselmotoren, die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu zwölf Fahrgästen zugelassen sind.

(2) Als geeignete Mittel zur Begrenzung des Partikelaustritts gelten:

1. ein System, für das nach dem Programm der UN/ECE zur Partikelmessung (PMP) in den für Schiffe relevanten Zyklen gemäß EN ISO 8178-4:1996 (Hubkolben-Verbrennungsmotoren – Abgasmessung – Teil 4: Prüfzyklen für verschiedene Motorverwendungen) der Nachweis erbracht wurde, dass der Grenzwert für die Partikelanzahl von 1×10^{12} kWh⁻¹ für Feststoffpartikel mit einem Durchmesser ab 23 nm eingehalten werden kann,
2. ein Partikelfiltersystem, das der Filterliste der österreichischen Sozialen Unfallversicherung (AUVA), der deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), des Schweizer Bundesamtes für Umwelt und der Schweizerischen Unfall-

versicherungsanstalt (SUVA) entspricht oder

3. bezüglich der Partikelemissionen gleichwertige Filter.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für Fahrzeuge, die

1. nach dem 1. Januar 2015 das erste Mal im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen werden oder
2. am 1. November 2014 im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen waren und danach mit einem oder mehreren neuen Dieselmotoren für den Schiffsantrieb ausgerüstet werden (Neumotorisierung), sofern diese Maßnahmen zur Begrenzung des Partikelausstoßes bei einer Neumotorisierung technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar sind.“

- o) Art. 13.20 Abs. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Auf folgenden Fahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden:

1. Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb,
2. Fahrzeuge der Berufsfischer,
3. Ruderboote, die sich außerhalb der Uferzone (Art. 6.11 Abs. 1) aufhalten, ausgenommen Rennruderboote,
4. Segelfahrzeuge.

(4) Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss auf Fahrzeugen gemäß Abs. 3 eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden sein.

(5) Auf Fahrzeugen gemäß Abs. 3, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetterdicht verschließbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsmitteln gemäß Abs. 3 und 4 verfügen, muss von den auf dem Fahrzeug befindlichen Personen eine Schwimmhilfe gemäß EN ISO 12402-5:2006 (Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) – sicherheitstechnische Anforderungen) mitgeführt oder getragen werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Drachensegelbretter,
2. Segelsurfbretter,

3. Segeljollen oder Mehrumpfbote,
4. Kanus oder Kajaks.

(6) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelfahrzeugen mit festem Ballast müssen zusätzlich zu den Rettungsmitteln gemäß Abs. 3 und 4 ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 100 N Auftrieb und eine schwimmfähige Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.“

- p) Es wird folgender Art. 13.21 eingefügt:

„Art. 13.21

Funkanlagen

(1) Folgende Fahrzeuge müssen mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein, welche die Kommunikation der Schiffe untereinander und zum Land ermöglicht:

1. Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind,
2. Güterschiffe mit einer Länge von mehr als 20 m,
3. Fahrzeuge, die Radar als Navigationshilfe verwenden (Art. 6.12),
4. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder im gewässerkundlichen Dienst eingesetzt werden,
5. Fahrzeuge, die Zwecken der Rettung und Hilfeleistung dienen.

(2) Die Anforderungen an die Sprechfunkanlagen nach Abs. 1 und die Nutzung des Frequenzspektrums richten sich nach den nationalen Vorschriften.“

- q) Art. 14.01 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Folgende Fahrzeuge werden nicht zugelassen:

1. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, z.B. Haus- oder Wohnboote,
2. Amphibienfahrzeuge und
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit

einer Rumpflänge (EN ISO 8666:2002)
von weniger als 2,50 m.“

r) Art. 16.03 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

bb) Es werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Für den Erwerb des amtlichen Radarpatentes oder eines diesem gleichwertigen Patentes (Art. 6.12 Nr. 1) gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab 1. November 2014.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2014 zulässige Rettungsmittel, die nicht der Bestimmung des Art. 13.20 entsprechen, sind bis zum Ablauf des 1. November 2017 auszutauschen.

(4) Für die Anschaffung und Zulassung der Sprechfunkanlage gemäß Art. 13.21 gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab 1. November 2014.“

13. Es werden Anlagen 2 und 3 angefügt, die die Fassung der **Anlagen 1 und 2** zu dieser Verordnung erhalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

München, den 26. September 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anlage 1
Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

Aus der Binnenschiffsuntersuchungsordnung sind anwendbar:

1. aus dem Anhang II nach Maßgabe des Anhangs IV und der Art. 1 bis 4 des Anhangs XII die folgenden Paragraphen:

1.01, soweit Art. 0.02 BSO keine Begriffsbestimmung regelt; 1.02
2.03, 2.10, 2.12, 2.16
3.01 bis 3.04
4.01 bis 4.05
5.01 bis 5.05, 5.07 bis 5.10
6.01 bis 6.09
7.01 bis 7.04, 7.05 ohne Nr. 1, 7.06 bis 7.10, 7.12
8.01 ohne Nr. 3, 8.02 bis 8.04, 8.05 bis 8.07 ohne die Alternative „in zum Schiffskörper gehörenden Tanks“ in der jeweiligen Nr. 1, 8.08 und 8.09
9.01 bis 9.21
10.01 ohne die Nrn. 3, 4, 6 Abs. 2, 10; 10.03 bis 10.03 c
11.01 bis 11.13
12.01 bis 12.07
13.01 bis 13.07
14.01 bis 14.15
15.01 Nr. 1 bis 3; 15.01 Nr. 4 ohne Satz 3; 15.06 ohne die Nrn. 6 b), 8 und 12; 15.08; 15.09 ohne die Nrn. 1, 4 und 10; 15.10 bis 15.13; 15.15, soweit die Grundsätze, von denen abgewichen wird, anwendbar sind
16.01 bis 16.07
17.01 bis 17.10
18.01 bis 18.05
22.01 bis 22.04
22a.01 bis 22a.06
Anlage I

2. aus Anhang IX die Teile III bis VIII,
3. Anhang VII,
4. aus Anhang X
 - a) die Vorschriften des Teils I ohne §§ 1.03, 1.04, 1.05 und 2.05,
 - b) die Vorschriften des Kapitels 7 ohne § 7.02 Nr. 2,

c) die Vorschriften des Kapitels 9 ohne § 9.14.

In Bezug auf die Anwendung der Anhänge II, IV und XII werden Fähren den Fahrgastschiffen gleichgestellt. Soweit § 2.02 Anhang X auf § 15.03 Anhang II verweist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 3 dieser Verordnung.

5. aus Anhang XII die Art. 5 und 6.

6. Abweichend gelten folgende Begriffe:

Statt	gilt
Gemeinschaftszeugnis, Fahrtauglichkeitsbescheinigung	Zulassungsurkunde
modifiziertes C2-Patent	nach der BSO erforderliches Bodenseeschifferpatent.

Hinweise:

Die nachfolgenden Bestimmungen sind der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung) vom 19. Dezember 1994 (BGBl II S. 3822) in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung entnommen. Die Nummerierung der Paragraphen wurde im Hinblick auf die in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung verwendete Nummerierung angepasst. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich die in den folgenden Vorschriften genannten Paragraphen auf solche dieser Anlage.

§ 15.01

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Nachweis der Schwimmfähigkeit muss im Leckfall nach § 15.02 für alle vorgesehenen Beladungszustände erbracht werden.
2. Die Dicke der Außenhaut stählerner Fahrgastschiffe ist bei Untersuchungen nach § 14.04 Abs. 1 BSO in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festzulegen:
 - a) Die Mindestdicke t_{\min} der Boden-, Kimm- und Seitenbeplattung der Außenhaut von Fahrgastschiffen bestimmt sich nach dem größeren Wert der folgenden Formeln:

$$t_{1\min} = 0,006 \cdot a \cdot \sqrt{T} \text{ [mm];}$$

$$t_{2\min} = f \cdot 0,55 \cdot \sqrt{L_{\text{WL}}} \text{ [mm].}$$

In diesen Formeln bedeuten:

$$f = 1 + 0,0013 \cdot (a - 500); a \geq 400 \text{ mm.}$$

a = Längs- oder Querspantabstand [mm].
Bei einem geringeren Spantabstand als 400 mm ist a = 400 mm zu setzen.

Der sich aus den Formeln ergebende größte Wert ist als Mindestdicke einzusetzen. Plattenerneuerungen sind durchzuführen, wenn Boden- oder Seitenplatten den vorstehend ermittelten Mindestwert unterschritten haben.

- b) Der sich nach den Formeln ergebende Mindestwert für die Plattendicke kann unterschritten werden, wenn der zulässige Wert auf Basis eines rechnerischen Nachweises für die genügende Festigkeit des Schiffskörpers festgelegt und bescheinigt ist.
- c) An keiner Stelle der Außenhaut darf die Plattenstärke jedoch den Wert von 3 mm unterschreiten.

§ 15.02

Grundbedingungen zur Unterteilung des Schiffs

1. Die Schotteinteilung muss so gewählt sein, dass der Schiffskörper für Fahrgastschiffe bis einschließlich 20 m L_{CWL} bei Überflutung einer beliebigen Abteilung des Schiffes schwimmfähig bleibt. Es ist mit einer Leckage folgender Ausdehnung zu rechnen:

Lecklänge = Abteilungslänge;

Eindringtiefe = 1/5 der jeweiligen Breite eines Rumpfes in der CWL;

Leckhöhe = von der Basis aufwärts unbegrenzt.

Bei Fahrgastschiffen mit einer L_{CWL} von mehr als 20 m muss die Schotteinteilung so gewählt sein, dass der Schiffskörper schwimmfähig bleibt, wenn eine Leckage an beliebiger Stelle mit folgender Ausdehnung auftritt:

- Lecklänge = $0,075 \times L_{CWL}$, mindestens aber 2,00 m;
 Eindringtiefe = $1/5$ der jeweiligen Breite eines Rumpfes in der CWL;
 Leckhöhe = von der Basis aufwärts unbegrenzt.

Als Abteilungen eines Schiffes werden solche anerkannt, deren Schotte einen Abstand von 1,50 m und mehr haben; ausgenommen hiervon ist die Vorpiek.

Nach dem Fluten der oben beschriebenen wasserdichten Abteilungen darf das Schiff nicht über die Tauchgrenze hinaus eintauchen und § 15.03 Nr. 8 muss eingehalten werden.

Die zuständige Behörde kann im Rahmen von größeren Schiffsumbauten oder Revisionen Maßnahmen zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit im Leckfall verlangen.

2. Wasserdichte Fenster dürfen unterhalb der Tauchgrenze liegen, wenn sie sich nicht öffnen lassen und eine ausreichende Festigkeit besitzen. Soweit sie im Fahrgastbereich liegen, dürfen nur Fensterscheiben aus vorgespanntem Glas, Verbundglas oder, wenn hinsichtlich Feuerschutz zulässig, Kunststoff verwendet werden.
3. Bei der Leckrechnung müssen die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Im Allgemeinen ist mit einer Flutbarkeit von 95 % zu rechnen.

Wird durch eine Berechnung nachgewiesen, dass die mittlere Flutbarkeit in irgendeiner Abteilung kleiner ist als 95 %, kann der errechnete Wert eingesetzt werden. Bei einer solchen Berechnung sind jedoch mindestens folgende Werte für die Flutbarkeit einzusetzen:

Fahrgast- und Besatzungsräume	95 %;
Maschinenräume (einschließlich Kesselräume)	85 %;
Lade-, Gepäck- und Vorratsräume	75 %;
Doppelböden, Brennstofftanks und sonstige Tanks je nachdem, ob sie ihrer Bestimmung entsprechend für das auf der Ebene der tiefsten Einsenkung schwimmende Schiff als voll oder leer angenommen werden müssen,	0 oder 95 %.

4. Zwischen Kollisionsschott und Heckschott gelten als wasserdichte Abteilungen nach Nr. 1 nur solche, die mindestens eine Länge von $0,075 L_{WL}$ haben, jedoch 4 m nicht unterschreiten. Die Untersuchungskommission kann geringfügige Abweichungen zulassen.

Ist eine wasserdichte Abteilung länger als nach Satz 1 erforderlich und erhält sie örtliche Unterteilungen, die wasserdichte Teilräume bilden und zwischen denen die Mindestlänge wiederum vorhanden ist, können diese für die Leckrechnung angerechnet werden.

Die Länge der ersten Abteilung hinter dem Kollisionsschott darf kleiner sein als $0,10 L_{WL}$ oder 4 m. In diesem Fall sind die Vorpiek und die angrenzende Abteilung in der Leckrechnung als zusammenflutend anzusehen. Der Abstand zwischen dem vorderen Lot und dem hinteren Querschott dieser Abteilung darf jedoch $0,10 L_{WL}$ nicht unterschreiten, muss jedoch mindestens 4 m betragen.

Der Abstand des Kollisionsschotts vom vorderen Lot darf $0,04 L_{WL}$ nicht unterschreiten und $0,04 L_{WL} + 2$ m nicht überschreiten.

5. Hat ein Fahrgastschiff wasserdichte Längsunterteilungen, müssen Asymmetrien zwischen Kollisionsschott und Heckschott wie folgt berücksichtigt werden:
 - a) wenn die Längsschotte mindestens $1/5$ BWL von der Außenhaut in der Linie der größten Einsenkung entfernt sind und dabei mindestens $1/6$ BWL aber nicht weniger als 1,5 m voneinander entfernt sind, müssen in der Leckrechnung die Abteilungen A, B und C einzeln und die Abteilungen A + B und B + C zusammen als geflutet angesehen werden (Bild 1);
 - b) wenn in der mittleren Abteilung B ein wasserdichtes Deck auf mehr als 0,50 m Abstand vom Schiffsbo-

den vorhanden ist, braucht die Abteilung D über diesem Deck nicht als geflutet gerechnet zu werden (Bild 2). Dabei gelten hinsichtlich der Lage der Längsschotte die Voraussetzungen nach Buchst. a.

Bild 1

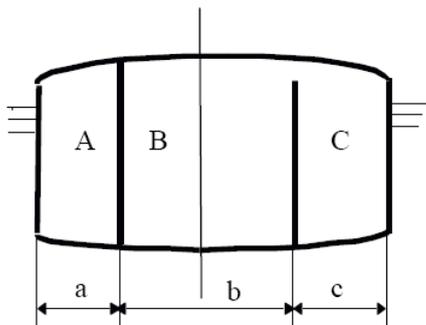
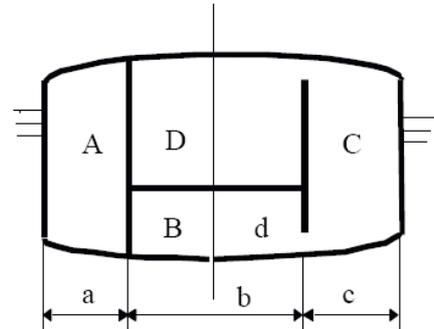


Bild 2



a = mindestens $1/5 B_{WL}$;

b = mindestens $1/6 B_{WL}$, aber nicht weniger als 1,50 m;

c = mindestens $1/5 B_{WL}$;

d = mindestens 0,50 m.

§ 15.02a

Querschotte

1. Zusätzlich zu den Schotten nach § 3.03 Nr. 1 Anhang II BinSchUO müssen Querschotte vorhanden sein, die sich aus der Leckrechnung ergeben.

Vorgeschriebene Querschotte müssen wasserdicht und bis zum Schottendeck hochgeführt sein. Fehlt ein Schottendeck, müssen diese Schotte mindestens 20 cm über die Tauchgrenze hochgeführt sein. § 15.03 Nr. 8 gilt entsprechend.

Fahrgasträume und Wohnräume für Bordpersonal müssen von Maschinen- und Kesselräumen gasdicht getrennt sein.

2. Die Anzahl der Öffnungen in wasserdichten Querschotten nach Nr. 1 muss so gering gehalten sein, wie es die Bauart und der ordnungsgemäße Betrieb des Schiffes zulassen. Öffnungen und Durchführungen dürfen die wasserdichte Funktion der Schotte nicht nachteilig beeinflussen.

Kollisionsschotte dürfen keine Öffnungen und Schotttüren haben.

Schotte, die Maschinenräume von Fahrgasträumen oder Wohnräumen für Bordpersonal trennen, dürfen keine Schotttüren haben.

3. Handbetätigte, wasserdichte Schotttüren ohne Fernbedienung sind nur außerhalb des Fahrgastbereichs zulässig. Sie müssen dauernd geschlossen bleiben und dürfen nur zum Durchgang kurzfristig geöffnet werden. Ihre schnelle und sichere Verschließbarkeit muss durch geeignete Vorrichtungen sichergestellt sein. Beide Seiten der Türen müssen mit der Aufschrift versehen sein:

„Tür unmittelbar nach Durchgang schließen“.

Abweichend von Satz 1 ist eine handbetätigte Schotttür im Fahrgastbereich zulässig, wenn

- a) L_{WL} 40 m nicht überschreitet,
- b) die Fahrgastzahl nicht größer ist als L_{WL} ,

- c) das Schiff über nur ein Deck verfügt,
 - d) diese Tür unmittelbar vom Deck aus zu erreichen und nicht mehr als 10 m vom Zugang zum Deck entfernt ist,
 - e) die Unterkante der Türöffnung mindestens 30 cm über dem Boden des Fahrgastbereiches liegt und
 - f) die beiden benachbarten Abteilungen mit Bilgenalarm ausgerüstet sind.
4. Schotttüren, die langfristig geöffnet sind, müssen an Ort und Stelle von beiden Seiten des Schotts und von einer gut zugänglichen Stelle oberhalb des Schottendecks geschlossen werden können. Nach einem fernbetätigten Schließen muss sich die Tür an Ort und Stelle erneut öffnen und sicher schließen lassen. Der Schließvorgang darf insbesondere nicht durch Teppiche oder Fußleisten beeinträchtigt werden.

Die Dauer des fernbetätigten Schließvorgangs muss mindestens 30 Sekunden betragen und darf 60 Sekunden nicht überschreiten. Während des Schließvorgangs muss automatisch ein akustischer Alarm bei der Tür gegeben werden. Es muss sichergestellt sein, dass Türantrieb und Alarm auch unabhängig vom Bordnetz funktionieren. Am Ort der Fernbetätigung muss eine Vorrichtung vorhanden sein, die anzeigt, ob die Tür offen oder geschlossen ist.

5. Schotttüren und ihre Betätigungsorgane müssen in einem sicheren Bereich liegen, der nach außen durch eine senkrechte Fläche begrenzt wird, die im Abstand von $1/5 B_{WL}$ parallel zum Verlauf der Außenhaut in der Linie der größten Einlenkung verläuft. Die Stütze muss eine optische Warngabe zur Überwachungseinrichtung vorhanden sein, die bei geöffneter Schotttür aufleuchtet.
6. Rohrleitungen mit offenen Mündungen und Lüftungskanäle müssen so verlegt sein, dass über sie in keinem betrachteten Leckfall weitere Räume oder Tanks geflutet werden. Stehen mehrere Abteilungen über Rohrleitungen oder Lüftungskanäle in offener Verbindung miteinander, so müssen diese an geeigneter Stelle über die ungünstigste Leckwasserlinie hinaufgeführt werden. Geschieht dies bei Rohrleitungen nicht, so müssen an den durchbrochenen Schotten Absperrarmaturen mit Fernbetätigung von oberhalb des Schottendecks vorgesehen werden.

Hat ein Rohrleitungssystem in einer Abteilung keine offene Mündung, gilt die Rohrleitung bei Beschädigung dieser Abteilung als unbeschädigt, wenn sie innerhalb des in Nr. 5 definierten sicheren Bereichs verläuft und vom Boden mehr als 0,50 m Abstand hat.

7. Werden die in Nrn. 2 bis 6 genannten Öffnungen und Türen zugelassen, ist in die Zulassungsurkunde als Betriebsvorschrift aufzunehmen:
- „Durch Anweisung an das Schiffspersonal muss sichergestellt sein, dass alle Öffnungen und Türen in wasserdichten Querschotten im Gefahrenfall unverzüglich wasserdicht geschlossen werden.“
8. Ein Querschott darf mit einer Schottversetzung versehen sein, wenn alle Teile dieser Versetzung innerhalb des in Nr. 5 definierten sicheren Bereichs liegen.

§ 15.03

Nachweis der Stabilität des intakten Schiffes und der Leckstabilität

1. Der Antragsteller hat den Nachweis der hinreichenden Intaktstabilität durch eine Berechnung auf Grund der Ergebnisse eines Krängungsversuches und, auf Verlangen der Untersuchungskommission, eines Drehkreisversuches zu erbringen.
2. Der rechnerische Nachweis der genügenden Intaktstabilität gilt als erbracht, wenn die Krängung bei voller Ausrüstung des Schiffes, bei halber Füllung der Brennstoff-, Wasserbehälter und Abwassersammeltanks und bei Einhaltung eines Restfreibordes und eines Restsicherheitsabstandes nach Nr. 7 unter gleichzeitiger Einwirkung
 - a) der seitlichen Verschiebung der Personen nach Nr. 4
 - b) des Winddruckes nach Nr. 5
 - c) der Zentrifugalkraft bei der Drehbewegung nach Nr. 6

einen Winkel von 12° nicht überschreitet. Der allein durch die seitliche Verschiebung der Personen hervorgerufene Krängungswinkel darf 10° nicht überschreiten.

Die Untersuchungskommission kann verlangen, dass der Berechnung auch andere Füllungsgrade der Tanks zugrunde gelegt werden.

3. Bei Schiffen mit L_{WL} von weniger als 25 m kann die hinreichende Intaktstabilität anstelle des rechnerischen Nachweises nach Nr. 2 durch eine Belastungsprobe mit dem halben Gewicht der höchstzulässigen Personenzahl und bei der ungünstigsten Füllung der Brennstoff- und Wasserbehälter nachgewiesen werden. Dieses Gewicht ist, von der Seite aus beginnend, auf der für Fahrgäste verfügbaren freien Decksfläche mit einer Verdichtung von $3\frac{3}{4}$ Personen je m^2 unterzubringen. Dabei darf der Krängungswinkel von 7° nicht überschritten sowie ein Restfreibord von $0,05 B + 0,20$ m und ein Restsicherheitsabstand von $0,05 B + 0,10$ m nicht unterschritten werden.
4. Das krängende Moment aus der Verschiebung der Personen M_p ist die Summe der Einzelmomente M_{p_n} für alle Decks, die Fahrgästen zugänglich sind. Die jeweiligen Einzelmomente berechnen sich:

a) für freie Decks:

$$M_{p_n} = c_p \cdot b \cdot P \text{ [kNm]}.$$

In dieser Formel bedeuten:

c_p Beiwert ($c_p = 1,5$) [m/s^2];

b größte nutzbare Breite des jeweiligen Decks in 0,50 m Höhe in m;

P Gesamtmasse der zulässigen Personen auf dem jeweiligen Deck in t;

b) für belegte Decks:

Für die Berechnung der seitlichen Verschiebung der Personen auf Decks, die teilweise mit festmontierten Bänken oder Tischen, mit Booten, kleinen Deckshäusern oder dergleichen besetzt sind, sind $3\frac{3}{4}$ Personen je m^2 freier Decksfläche anzunehmen. Bei Bänken ist je Fahrgast mit einer Sitzbreite von 0,50 m und einer Sitztiefe von 0,75 m zu rechnen.

Die Berechnung ist für eine Verschiebung nach Steuerbord und nach Backbord auszuführen.

Bei mehreren Decks ist die hinsichtlich Stabilität ungünstigste Verteilung des Gesamtgewichts der Personen auf die Decks anzunehmen. Auf Kabinenschiffen werden für die Berechnung der seitlichen Verschiebung der Personen die Kabinen als unbesetzt angenommen.

Der Höhenschwerpunkt einer Person ist mit 1 m über dem tiefsten Punkt des jeweiligen Decks auf $1/2 L_{WL}$ ohne Berücksichtigung von Sprung und Bucht und ihre Masse mit 75 kg einzusetzen.

5. Das krängende Moment infolge des Winddruckes M_w ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$M_w = p_w \cdot A (l_w + T/2) \text{ [kNm]}.$$

In dieser Formel bedeuten:

p_w spezifischer Winddruck von 0,1 kN/ m^2 ;

A Lateralplan des Schiffes über der Ebene der größten Einsenkung in m^2 ;

l_w Abstand des Schwerpunktes des Lateralplanes A von der Ebene der größten Einsenkung in m.

6. Das krängende Moment durch Zentrifugalkraft bei der Drehbewegung M_{dr} ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$M_{dr} = C_{dr} \cdot D/L_{wl} (KG - T/2)$$

In dieser Formel bedeuten:

C_{dr} Beiwert ($C_{dr} = 5$) [m^2/s^2];

KG Höhe des Gewichtsschwerpunktes über Oberkante Kiel in m.

Wird der Krängungswinkel im Drehkreis durch Versuch nachgewiesen, kann der hierbei ermittelte Wert in die Berechnung eingesetzt werden. Dieser Versuch muss bei halber Höchstgeschwindigkeit des Schiffes bei voller Beladung und dem dabei kleinstmöglichen Drehkreisdurchmesser durchgeführt werden.

7. In der durch die Krängungskräfte nach Nr. 2 Satz 1 Buchst. a bis c hervorgerufenen Lage des Schiffes muss ein Restfreibord von mindestens 200 mm verbleiben.

Bei Schiffen, deren Seitenfenster geöffnet werden können oder bei denen sonstige ungesicherte Öffnungen in der Außenhaut vorhanden sind, muss der Restsicherheitsabstand mindestens 100 mm betragen.

8. Der rechnerische Nachweis der genügenden Leckstabilität gilt als erbracht, wenn für alle Stadien des Volllaufens nach § 15.02 und für den Endzustand der Überflutung das aufrichtende Moment M_a größer ist als das krängende Moment M_k nach folgenden Formeln:

$$M_a = C_a \cdot MG_{rest} \cdot \sin\varphi \cdot D \text{ [kNm]}$$

$$M_k = 0,2 M_p \text{ [kNm].}$$

In diesen Formeln bedeuten:

C_a Beiwert ($C_a = 10$) [m/s^2];

MG_{rest} reduzierte metazentrische Höhe im Leckzustand in m;

φ kleinerer der beiden folgenden Winkel in °: Winkel, bei dem die erste Öffnung einer nicht gefluteten Abteilung zu Wasser kommt, oder Winkel, bei dem das Schottendeck zu Wasser kommt;

M_p krängendes Moment aus der Verschiebung der Personen nach Nr. 4.

§ 15.04

Berechnung der sich aus der freien Decksfläche ergebenden Anzahl der Fahrgäste

1. Sind die §§ 15.03 und 15.05 erfüllt, setzt die Untersuchungskommission die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste wie folgt fest:

- a) Der Berechnung wird die Summe der an Bord vorhandenen freien Decksflächen zugrunde gelegt, die zum regelmäßigen Aufenthalt der Fahrgäste bestimmt sind.

Davon abweichend werden Decksflächen von Schlafräumen und Toiletten sowie Decksflächen von Räumen, die dauernd oder zeitweilig dem Schiffsbetrieb dienen, nicht in die Berechnung einbezogen, auch wenn sie den Fahrgästen zugänglich sind. Nicht einzubeziehen sind ferner Räume unter dem Hauptdeck. Im Hauptdeck versenkte Räume mit großen Fenstern über Deck dürfen jedoch mitgerechnet werden.

- b) Von der Summe der nach Buchst. a berechneten Fläche sind abzuziehen:

Flächen von Verbindungsgängen, Treppen und sonstigen Verkehrswegen;

Flächen unter Treppen;

Flächen, die dauernd mit Ausrüstungsgegenständen oder Möbeln belegt sind;

Flächen unter Beibooten, Rettungsflößen und Rettungsbooten, auch wenn diese so aufgestellt sind, dass sich Fahrgäste darunter aufhalten können;

kleine Flächen insbesondere zwischen Sitzen und Tischen, die tatsächlich nicht nutzbar sind.

- c) Auf den Quadratmeter der nach Buchst. a und b ermittelten freien Decksfläche werden 2,5 Fahrgäste gerechnet, bei Schiffen mit L_{WL} von weniger als 25 m jedoch 2,8.
2. Die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste muss an Bord an auffälliger Stelle deutlich lesbar angeschlagen sein. Für Kabinenschiffe, die auch für Tagesausflüge eingesetzt werden, sind die Fahrgastzahlen als Tagesausflugsschiff und als Kabinenschiff zu berechnen und im Schiffsattest einzutragen.

Für jede dieser Fahrgastzahlen müssen die §§ 15.02 und 15.03 erfüllt sein.

Für Kabinenschiffe, die nur für Reisen mit Übernachtung benutzt werden, ist als Fahrgastzahl die Anzahl der Schlafplätze maßgebend.

§ 15.05

Sicherheitsabstand, Freibord und Einsenkungsmarken

1. Der Sicherheitsabstand muss mindestens der Summe entsprechen
- aus der zusätzlichen seitlichen Eintauchung, die sich, gemessen an der Außenhaut, durch die zulässige Krängung ergibt und
 - aus dem Restsicherheitsabstand nach § 15.03 Nrn. 2 und 7.

Bei Schiffen ohne Schottendeck muss der Sicherheitsabstand mindestens 500 mm betragen.

2. Der Freibord muss mindestens der Summe entsprechen
- aus der zusätzlichen seitlichen Eintauchung, die sich, gemessen an der Außenhaut, durch die Krängung nach § 15.03 Nr. 2 ergibt und
 - dem Restfreibord nach § 15.03 Nrn. 2 und 7.

Der Freibord muss jedoch mindestens 300 mm betragen.

3. Die Ebene der größten Einsenkung ist so festzusetzen, dass der Sicherheitsabstand nach Nr. 1, der Freibord nach Nr. 2 und die §§ 15.02, 15.02a und 15.03 eingehalten sind. Die Untersuchungskommission kann jedoch aus Sicherheitsgründen einen größeren Sicherheitsabstand oder Freibord festsetzen.
4. An jeder Seite eines Schiffes sind Einsenkungsmarken nach § 4.04 BinSchUO anzubringen. Die Anbringung zusätzlicher Markenpaare oder einer durchgehenden Markierung ist zulässig. Die Lage aller Marken muss in der Zulassungsurkunde eindeutig bezeichnet sein.

922-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen
nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes**

Vom 8. Oktober 2014

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 6. April 1993 (GVBl S. 314, BayRS 922-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2011 (GVBl S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird der Betrag „0,2134 €“ durch den Betrag „0,2199 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Betrag „0,1884 €“ durch den Betrag „0,1941 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird der Betrag „0,1728 €“ durch den Betrag „0,1780 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird der Betrag „0,1187 €“ durch den Betrag „0,1223 €“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

793-7-L

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 9. Oktober 2014

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2013 (GVBl S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „1. Mai“ durch die Worte „20. April“ und die Worte „20. Mai“ durch die Worte „10. Mai“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „21. Mai“ durch die Worte „11. Mai“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „30. April“ durch die Worte „19. April“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Worte „21. Mai“ durch die Worte „11. Mai“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in der Spalte „Schonzeit“ bei der Fischart „Barsch“ die Worte „1. Mai bis 20. Mai“ durch die Worte „20. April bis 10. Mai“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „20. Mai“ durch die Worte „10. Mai“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „30. April“ durch die Worte „19. April“ ersetzt.

4. § 29a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 beträgt die Mindestmaschenweite in der Zeit vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 1. August 12.00 Uhr bei höchstens einem Netz 38 mm, bei den übrigen Netzen 40 mm.“

5. § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 29a Abs. 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 9. Oktober 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

7803-4-L

Berichtigung

§ 1 der Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft vom 12. August 2014 (GVBl S. 371, BayRS 7803-4-L) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa wird nach den Worten „und in“ das Wort „Form“ eingefügt.
 - b) In Doppelbuchst. dd Dreifachbuchst. ccc werden das Komma vor dem schließenden Anführungszeichen durch einen Schlusspunkt ersetzt und der Schlusspunkt nach dem Anführungszeichen gestrichen.
2. In Nr. 9 Buchst. b werden im neu gefassten Spiegelstrich 4 der Strichpunkt vor dem schließenden Anführungszeichen durch einen Schlusspunkt ersetzt und der Schlusspunkt nach dem Anführungszeichen gestrichen.

München, den 8. Oktober 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Martin N e u m e y e r , Ministerialdirektor

86-8-A

Berichtigung

Die Einleitung des § 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 22. April 2010 (GVBl S. 222, BayRS 86-8-A), wird wie folgt berichtigt:

Anstelle von

„Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 107)“

lautet es richtig

„§§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166)“.

München, den 1. Oktober 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Michael H ö h e n b e r g e r , Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
